

# Noli me tangere!

## Μή μου άπτου!

*No me brancè ite*

*Rühr mich nicht an! Non mi toccare!*

*Don`t touch me!*

### Neue Facebook Philosophie, Foto im Netz, Schutz der Privatsphäre



„Mädchen mit gesenktem Blick“ (1)

Schüler und Schülerinnen der Klassen 2C, 2D, 4B und 4D (Schuljahr 2015-16) der Wirtschaftsfachoberschule (WFO) Bruneck (Südtirol-Italien) schreiben an Mark Zuckerberg und unterbreiten ihm einen Vorschlag.

Es geht hierbei um die Beantwortung folgender Fragen: Wie kann Facebook verhindern, dass, bei der Veröffentlichung von Fotos im Internet, die Privatsphäre verletzt wird und wie kann diesbezüglich das Einverständnis der Betroffenen eingeholt werden?

Hier das Schreiben:

## **Betreff: Neue Facebook Philosophie**

***Sehr geehrter Herr Zuckerberg,***

Sie schreiben im Brief an Ihre Tochter sinngemäß, dass Sie für sie die Welt verbessern möchten und dass Sie bereit sind, in dieses Vorhaben viel Geld zu investieren.

Wir, Schüler und Schülerinnen der Klassen 2 C, 2 D, 4 B und 4 D der WFO Bruneck, hätten dazu auch eine gute Idee.

Wir sind überzeugt, dass Ihr Vorhaben sicher eine gute Sache ist. Allerdings sind wir auch der Meinung, dass die allgemeine Verbesserung der Welt nur dann gelingen kann, wenn jeder zunächst in seinem eigenen Umfeld anfängt. Daher möchten wir Ihnen eine kleine Geschichte erzählen. Es ist dies eine Geschichte, die sich jederzeit überall ereignen könnte.

Ihr Titel ist: „**Noli me tangere**“. Das kommt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie: **„Rühr mich nicht an!“**

Wir werden die Geschichte rechtlich, technisch und wirtschaftlich analysieren. Hierbei werden wir Ihnen auch die Idee einer neuen Facebook-Philosophie, sowie einer neuen Software unterbreiten. Wir sind davon überzeugt, dass mit Hilfe dieser neuen Philosophie und mit Hilfe dieser neuen Software der Schutz der Menschenrechte bzw. der Sicherheit im Netz in größerem Umfang gewährleistet werden kann.

## **Und nun zu unserer Geschichte und deren Analyse:**

---

Der minderjährige 15-jährige Georg (italienischer Staatsbürger aus Südtirol und Nutzer von Facebook – Name frei erfunden) macht auf einer privaten Party, zu der er ausdrücklich nicht eingeladen war, ein Foto von der minderjährigen 16-jährigen Johanna (ebenfalls italienische Staatsbürgerin, ebenfalls Südtirolerin und ebenfalls Nutzerin von Facebook – auch ihr Name ist frei erfunden). Er droht damit, das Foto ins Internet zu stellen. Für Johanna, die sehr auf ihre Privatsphäre und ihr Ansehen bedacht ist, wäre dies ein Horror. Abgesehen davon, dass sie felsenfest davon überzeugt ist, dass allein sie das Recht hat, über ihr Bild zu verfügen, malt sie sich alles Mögliche aus: z.B. dass sie in den Ferien um ein Praktikum in einer Bank ansucht, dass der Bankdirektor das Bild von ihr (auf dem sie, da das Foto gänzlich bearbeitet wurde, vollkommen entstellt, ordinär geschminkt und halbnackt dargestellt ist) zufällig im Internet gesehen hat. Da nützt es auch nicht, dass sie beteuert, dass das Bild gegen ihren Willen

veröffentlicht und bearbeitet worden ist. Der Bankdirektor will nicht riskieren Ruf und Seriosität der Bank zu gefährden und ermöglicht ihr deshalb nicht das Praktikum.

**Dies vorausgestellt stellt sich nun die Frage, ob Johanna Georg tatsächlich gänzlich ausgeliefert ist, oder ob jemand dafür zuständig ist, sie zu schützen bzw. es stellt sich die Frage, ob das Recht von Georg auf unbegrenzte Freiheit in der Entfaltung seiner Person, höher steht als das Recht auf Privatsphäre von Johanna.** Georg könnte sagen, dass das freie Veröffentlichen von Fotos ohne irgendein Einverständnis mittlerweile so eine Art „internationales Gewohnheitsrecht“ ist. Das objektive Element dieses Gewohnheitsrechtes würde sein, dass die Mehrheit der Jugendlichen heute Fotos ins Internet stellt, ohne auch nur ansatzweise Einverständnisse einzuholen, was für sie viel zu kompliziert wäre. Das subjektive Element des Gewohnheitsrechtes bestünde in der Überzeugung dieser Jugendlichen, dass ihnen das Recht zusteht, Fotos zu machen, und dass diese ihr Eigentum sind, über das sie, auf der Grundlage des Urheberrechtes, frei verfügen können.

**Es sei an dieser Stelle die Frage erlaubt, wohin das führen würde...**

Bevor wir den Fall nun rechtlich, technisch und wirtschaftlich durchleuchten, präsentieren wir Ihnen vorerst eine Lösung, die wir rechtlich gesehen für korrekt halten:

Strenggenommen müssten – da Georg und Johanna minderjährig sind - die Eltern von Georg die Eltern von Johanna kontaktieren und das Einverständnis zur Veröffentlichung des Fotos von den Eltern von Johanna und von Johanna selbst einholen. Das soziale Netzwerk müsste (über ein Gesichtserkennungsverfahren, auf das wir später eingehen werden) kontrollieren, ob diese Einverständnisse auch wirklich vorliegen. Schon jetzt nehmen wir vorweg, dass diese Lösung die 14-18 Jährigen (und nicht nur) wohl dazu bringen würde, Netzwerk zu wechseln, da die Jugendlichen gerade in diesem Alter nicht von ihren Eltern überwacht werden und selbst die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen wollen. Daher schlagen wir vor, dass die Eltern nur bei Jugendlichen unter 16 Jahren verbindlich involviert werden müssen, bei 16-18-Jährigen nicht mehr. Diese erhalten die Anfrage um das Einverständnis zur Veröffentlichung (siehe später) ausschließlich selbst. Warum gerade die 16-Jahre – Altersgrenze, werden wir später genauer erläutern. Vorweg nur: wir werden uns hierbei am Autorenrecht orientieren, denn bereits eine 16 – Jährige kann diesbezüglich über ein Kunstwerk, das sie betrifft, auch ohne die Einwilligung der Eltern verfügen.

Wir wissen, dass diese Lösung insgesamt im ersten Moment völlig unrealistisch erscheinen mag, aber für uns ist es eine Vision, die Vision eines sozialen Netzwerkes, welches sich auch im digitalen Zeitalter in jeder Hinsicht korrekt verhält, indem es die bestehenden Rechte seiner Nutzer in vollkommener Weise und im Sinne einer internationalen Rechtsstaatlichkeit respektiert. Auch würden so die Eltern – zumindest die der unter 16-Jährigen - involviert und müssten Verantwortung übernehmen.

Dies vorweggenommen durchleuchten wir den Fall nun als erstes in  
rechtlicher Hinsicht (2):

Wir gehen hierbei in erster Linie vom italienischen Recht aus, da es eine klare internationalrechtliche Lösung praktisch nicht gibt.

Dies vorausgestellt:

Sollte das Foto von Johanna von Georg veröffentlicht werden bzw. das soziale Netzwerk dies ermöglichen, so würden die Privatsphäre von Johanna und somit die Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 17 des UN Paktes für Menschenrechte und Art. 8/1 der Europäischen Konvention für Menschenrechte verletzt werden. Laut diesen Artikeln hat jeder Mensch das unverletzliche Recht auf Privatsphäre. Das Recht auf Privatsphäre beinhaltet auch das Recht, über sein Bild zu verfügen. Nachdem Johanna italienische Staatsbürgerin ist und ihren Wohnsitz in Italien hat und nachdem ihr durch die Veröffentlichung in Italien ein schwerer moralischer Schaden zugefügt würde, würde in unserem Fall, auch wenn Facebook seinen Sitz außerhalb von Italien hätte, das italienische Recht angewandt. Die AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) von Facebook sind für unseren Fall vollkommen unzureichend. Sie sehen im Punkt 1) lediglich vor, dass Facebook die Privatsphäre seiner Nutzer sehr wichtig ist und fordern im Punkt 5) (Schutz der Rechte anderer Personen) auf, keine Inhalte zu posten, welche die Rechte einer anderen Person verletzen, da diese andernfalls gelöscht würden.

Es stellt sich hier die Frage: Was nützt es Johanna, wenn ihr Foto, nachdem es schon im Internet war, gelöscht wird? Der Schaden (die Verletzung ihrer Privatsphäre) ist ja schon entstanden! Und weiters: Wie stellt Facebook fest, dass Rechte anderer Personen verletzt wurden?

Wie oben ausgeführt, werden wir uns im vorliegenden Fall am italienischen Recht orientieren. Begründung: Johanna ist italienische Staatsbürgerin und der Schaden, den wir verhindern wollen, würde in Italien entstehen.

Im italienischen Recht ist das alleinige Recht über sein Bild zu verfügen v.a. im Art. 2 der Verfassung verankert („Die Republik anerkennt und gewährleistet die unverletzlichen Rechte des Menschen, sei es als Einzelperson, sei es innerhalb der gesellschaftlichen Gebilde, in denen sich seine Persönlichkeit entfaltet ...“). Auch Georg könnte sich im Sinne einer Entfaltung seiner Persönlichkeit auf diesen Artikel berufen, allerdings sind wir der festen Überzeugung, dass das Recht von Johanna mit Sicherheit Vorrang hat, da für Georg alles nur ein Spaß ist, für Johanna hingegen eine sehr ernste Angelegenheit. Laut Art. 96 italienisches Gesetz vom 22.4.1941 n.633 (Autorenrecht) darf ein Bild einer Person nicht ohne ihre Zustimmung veröffentlicht werden. Laut Art. 10 ZGB (italienisches Zivilgesetzbuch) kann die Gerichtsbehörde die Unterlassung des Missbrauchs eines Bildes anordnen, wobei

Schadenersatzansprüche unberührt bleiben. Laut Art. 615 bis StGB (italienisches Strafgesetzbuch) wird derjenige, der sich durch optische Aufnahmegeräte unzulässigerweise Bilder einer Person verschafft und diese dann durch ein an die Öffentlichkeit gerichtetes Nachrichtenmittel offenbart oder verbreitet, mit Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu 4 Jahren bestraft. Und schließlich besagt der Art. 40/2 StGB in diesem Zusammenhang, dass einen Schaden nicht zu verhindern, obwohl eine Rechtspflicht zu Verhinderung besteht, der Verursachung gleichkommt. D.h. nicht nur Georg würde für die Verletzung der Privatsphäre zur Rechenschaft gezogen, sondern auch das soziale Netzwerk, das dies ermöglicht hat, wird diesbezüglich als schuldig angesehen. Ein Schwachpunkt in diesem Zusammenhang ist die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens einer Rechtspflicht von Seiten des Sozialen Netzwerkes. Es gibt – soweit wir wissen – leider keine klare Rechtsnorm (man könnte sie jedoch schaffen), die Facebook in diesem Zusammenhang rechtlich verpflichtet, diesbezüglich aktiv zu werden. Es sei denn man sagt, dass sich die Rechtspflicht aus der Gesamtheit der oben angeführten Bestimmungen ableitet. Nun verfügt jedoch der Art. 17 Dlgs. (Ermächtigungverordnung) 70/2003 (italienisches Recht) auf der Grundlage des Art. 15 EU-Richtlinie 31/2000, dass der Netzbetreiber keine allgemeine Kontrollpflicht bzgl. der bei ihm gespeicherten Daten hat. Bezogen auf unseren Fall könnte man diese Bestimmungen jedoch - obwohl EU-Recht - als verfassungswidrig bezeichnen, da sie gegen den Art. 2 der italienischen Verfassung in Kombination mit dem Art. 40/2 StGB – wie oben ausgeführt - verstoßen.

**Zusatz:** Die Tätigkeit eines sozialen Netzwerkes könnte in Italien laut Art. 2050 ZGB als gefährlich eingestuft werden. Rechtlich gesehen hätte dies in unserem Fall zur Folge, dass nicht Johanna beweisen muss, dass das Netzwerk für den von ihr erlittenen Schaden eine Mitschuld trägt. Vielmehr wird die Beweislast umgekehrt, sodass das Netzwerk, um sich von der Schuldzuweisung zu befreien, beweisen muss, alle zur Vermeidung des Schadens geeigneten Maßnahmen getroffen zu haben.

All das in rechtlicher Hinsicht vorausgestellt, kann man sagen, dass das italienische Recht Johanna zwar schützt, dass jedoch Facebook, aufgrund der unklaren internationalen Rechtslage, zu nichts gezwungen werden kann.

Somit wären wir beim technischen Teil angelangt.

## Technischer Teil

In technischer Hinsicht sind wir überzeugt, dass es für Facebook, mit einer entsprechenden Datenbank, ohne weiteres möglich ist, nach dem Hochladen des Fotos durch Georg, vor dessen Veröffentlichung, zu kontrollieren, ob die notwendigen Einverständnisse vorliegen. Dabei stellen wir uns Folgendes vor: Nutzer von Facebook, die ihre Fotos schützen wollen, hinterlegen bei ihrer Registrierung ein Foto von sich, das bei Bedarf (besonders bei Jugendlichen ändert sich eine Zeitlang kontinuierlich das Aussehen) in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird. Will ein Facebook-Nutzer das Foto eines anderen Nutzers veröffentlichen, so wird der Abgebildete auf dem Foto mit Hilfe eines Gesichtserkennungsverfahrens (3) identifiziert. Daraufhin erhält der Abgebildete eine Mitteilung, über die nachgefragt wird, ob er/sie mit der Veröffentlichung einverstanden ist. Wenn er/sie einverstanden ist, muss er/sie die Mitteilung mit dem Einverständnis, innerhalb einer vorgegebenen Zeit zurückschicken. Das Einverständnis muss mit einer digitalen Unterschrift, deren Voraussetzungen im Vorfeld geschaffen werden müssen, versehen sein.

Das Schweigen gilt als Ablehnung und das Foto darf dann nicht veröffentlicht und muss umgehend und vollständig gelöscht werden.

Die Mitteilung an die Eltern (im Falle von unter 16-Jährigen) kann nur erfolgen, wenn die Eltern auch registriert sind, andernfalls kann ihr Einverständnis nicht eingeholt werden und ihre Kinder können dann nichts veröffentlichen. Dies könnte allerdings in vielen Fällen dazu führen, dass die Kinder zu unsicheren und unberechenbaren Netzwerken wechseln, bei denen sie frei Fotos veröffentlichen dürfen. Hier gilt es Überzeugungsarbeit zu leisten.

Der Weg von den Kindern zu den Eltern führt über eine Verknüpfung. Da es sich bei der Verfügung über sein Bild um eine höchst persönliche Angelegenheit handelt, genügt auch bei den unter 16-jährigen hierbei nicht das Einverständnis der Eltern, sondern es braucht auch das Einverständnis der/des Minderjährigen.

Das alles bedeutet somit, dass die Fotos von Facebook-Nutzern, die bei ihrer Registrierung kein Foto hinterlegt haben, ohne die entsprechenden Einverständnisse nicht veröffentlicht werden können.

Und somit sind wir bei der wirtschaftlichen Analyse angelangt:

## Wirtschaftliche Analyse



(4)

Facebook würde, was den Schutz der Privatsphäre angeht, eine Vorreiterrolle gegenüber allen anderen sozialen Netzwerken einnehmen.

Ausschlaggebend dafür ist, dass die Umsetzung unserer Idee das Grundbedürfnis nach Sicherheit befriedigen würde, was auch ein Anreiz für neue Nutzer wäre.

Es würde, für den Schutz der internationalen Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte durch künstliche Intelligenz, beispielgebend sein. Das Ansehen von Facebook würde – ausgehend von einem einfachen Rechtsfall zwischen Jugendlichen, bei dem es „nur“ um ein Foto geht – zunehmen. Jugendliche und Erwachsene, die Sicherheit im Netz suchen, würden sich bei Facebook registrieren lassen. Die Anzahl der Nutzer und der Umsatz von Facebook würden steigen. Die Investition würde sich lohnen. Viele Eltern von unter 16-Jährigen würden sich registrieren lassen, da sie so einen Überblick über die Tätigkeiten ihrer Kinder im Netz hätten und Verantwortung übernehmen müssten. Sie könnten so verhindern, dass ihre Kinder unbedacht ihre Privatsphäre preisgeben. Facebook würde mehr Zulauf bekommen und erfolgreicher sein als die Konkurrenz. Auch könnten diesbezüglich Kosten für eventuelle Prozesse wegen Verletzung der Privatsphäre eingespart werden.

Aufgrund seines neuen Ansehens sind wir überzeugt, dass Facebook – nachdem es als einziges soziales Netzwerk die staatlichen und zwischenstaatlichen Rechtsnormen konsequent respektieren würde – sogar letztlich eine moralisch/ethische Vorreiterrolle spielen würde.

Abgesehen davon kann die hier dargelegte Idee auch in anderen Bereichen angewandt werden.

**Folgendes noch:**

**Wie würde die Regelung für unseren Fall lauten, wenn man sich darauf einigen würde, italienisches Recht anzuwenden?**



(5)

**Ergänzung zur Analyse in rechtlicher Hinsicht :**

Auf der Ebene des italienischen öffentlichen Rechts, würden Georg (durch eine Handlung) und Facebook (durch eine Unterlassung) die Straftat („Unerlaubte Eingriffe in den privaten Lebensbereich“) laut Art. 615 bis Absatz 1 und 2 StGB begehen. Da der Schaden in Italien entstehen würde, wäre laut Art. 6 StGB das italienische Gesetz anzuwenden und es wäre der italienische Richter zuständig. Laut dem italienischen Recht wäre Georg, da älter als 14, deliktstfähig und könnte nach dem Jugendstrafrecht bestraft werden. Für Facebook wäre strafrechtlich verantwortlich die Person, die die Straftat hätte verhindern können, d.h. ein Manager von Facebook, auch wenn ansonsten die strafrechtliche Verantwortung eine persönliche ist (Art. 27/1 ital. Verfassung)

Auf der Ebene des Privatrechtes (Schadenersatz) gilt der Art. 62/1 G. 31.5.95 Nr.218, wonach bei Schadenersatzpflicht das Gesetz jenes Staates angewandt wird, in dem der Schaden entstanden ist. Für den Beklagten Georg ist lt. Art. 3/1 G. 31.5.1995 Nr. 218 der italienische Richter zuständig. Was Facebook anbelangt, so ist zwar der Richter jenes Staates zuständig, wo das beklagte Unternehmen (Facebook) seinen Sitz hat (Art. 3/1 G. 31.5.95 Nr. 218), der Richter muss jedoch laut italienischem Recht (Art. 62/1 G. 31.5.95 Nr.218) Recht sprechen.



### **Der Schaden von Johanna würde umfassen:**

- a. Den moralischen Schaden (Schmerzensgeld)
- b. Den biologischen Schaden (Gesundheit)
- c. Den materiellen Schaden (Ausgaben für Psychotherapie)
- d. Anwaltskosten
- e. Beweis weiterer Schäden vorbehalten

Was die Eltern von Georg anbelangt, so haften sie natürlich nicht persönlich (siehe Art. 27/1 Verf.), jedoch können sie zwecks Schadenersatz belangt werden, es sei denn sie sind imstande zu beweisen, dass sie die Handlung nicht verhindern konnten (siehe Art. 2048/3 ZGB). Und das ist der entscheidende Punkt. Die Eltern von Georg könnten – abgesehen von einer entsprechenden Erziehung – im Fall von Georg wohl tatsächlich nicht verhindern, dass er ein Foto macht und dieses, gegen den Willen der betroffenen Person, veröffentlicht. Wer dies allerdings verhindern könnte ist das soziale Netzwerk, das die entsprechenden technischen Voraussetzungen schaffen muss, da es andernfalls aufgrund des Art. 40/2 StGB bestraft werden kann. Wie bereits ausgeführt besagt dieser Artikel, dass einen Schaden nicht zu verhindern, obwohl eine Rechtspflicht zur Verhinderung besteht, der Verursachung gleichkommt. Wir haben oben gesehen, wie es um die Rechtspflicht bestellt ist, haben erkannt, dass das Bestehen oder Nichtbestehen der Rechtspflicht der Schwachpunkt unserer Argumentation ist und haben in diesem Zusammenhang betont, dass wir wohl nicht umhin kommen auf eine freiwillige Mitarbeit von Facebook zu hoffen.

### **Überlegungen zur Festlegung der Altersgrenze von 16 Jahren**

Eingangs haben wir begründet, warum es angebracht wäre, das Einverständnis der Eltern zur Veröffentlichung eines Fotos nur bis zu einem Alter von 16 Jahren vorzusehen. Das italienische Recht sieht für die Freigabe eines Bildes keine besondere Altersregel vor, folglich müsste man davon ausgehen, dass nur Volljährige ohne Einverständnis ihrer Eltern frei über ihr Bild verfügen können. Nun gibt es aber eine Bestimmung im Autorenrecht, die besagt, dass bereits 16 – Jährige über z.B. ein sie betreffendes Kunstwerk – frei – das heißt auch ohne Einwilligung der Eltern – verfügen können. Dies festgestellt sind wir der Meinung, dass zwischen dem Recht über ein sie betreffendes Kunstwerk und dem Recht über sein Bild zu verfügen ein Zusammenhang besteht. **Auch der menschliche Körper ist ein Kunstwerk.** Über dieses Kunstwerk dürfen andere niemals frei verfügen. Demzufolge können wir die Bestimmung des Autorenrechts analog auf unseren Fall anwenden. Analog bedeutet, dass, wenn es für einen Fall keine Regelung gibt, die Regelung eines ähnlichen Falls angewendet werden kann.

Das heißt für unseren Fall:

Bei 16-Jährigen genügt – zwecks Veröffentlichung eines sie betreffenden Fotos – das Einholen des Einverständnisses des 16-Jährigen selbst.

Im Fall von unter 16-Jährigen muss Facebook nicht nur das Einverständnis vom unter 16-Jährigen selbst, sondern auch das der Eltern einholen.

### **Und nun noch kurz zusammengefasst**



(6)

Johanna würde, sollte das Foto veröffentlicht werden, einen schweren Schaden erleiden. Dafür verantwortlich wäre Georg als Täter. Facebook, das die Tat nicht verhindert, obwohl es die Voraussetzungen dafür hätte, wäre Mittäter. Laut italienischem Recht würde im Falle eines Prozesses das italienische Recht angewandt, da der Schaden, der im Übrigen mit Geld nicht wirklich wieder gut gemacht werden könnte, an einer italienischen Staatsbürgerin in Italien entstanden ist. Für Georg (als Angeklagtem) wäre der italienische Richter zuständig, für Facebook (Beklagte) der Richter des Staates, in dem Facebook seinen Sitz hat. In beiden Fällen müsste allerdings das italienische Recht angewandt werden (siehe vorne). Im Falle von Facebook hätte demnach zwar der Richter des Staates, in dem Facebook seinen Sitz hat, die Rechtsprechung, allerdings müsste dieser das italienische Recht anwenden (siehe vorne). Aber – aufgrund der unklaren Rechtslage – wird wohl doch die Freiwilligkeit von Seiten von Facebook erforderlich sein, was aber – wie bereits betont – zu einer Steigerung des Ansehens führen würde, was wirtschaftlich gesehen interessant sein dürfte.

All dies vorausgestellt:

*Herr Zuckerberg,*

*würden Sie – angesichts der internationalrechtlichen Unklarheiten und somit auf freiwilliger Basis – unsere Idee eines Gesichtserkennungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre bei ganz normalen Einzelfotos, technisch umsetzen? Sie würden dadurch auf mehreren Ebenen einen entschleunigenden Impuls für eine Entwicklung in Richtung einer internationalen Rechtssicherheit im Netz setzen?*

Die Entwicklung würde Ihrer Tochter und anderen jungen Menschen langfristig mit Sicherheit zugutekommen.

Es geht in unserem Fall letztendlich um **Respekt**.

**Die neue Facebook Philosophie könnte lauten:**

**„Künstliche Intelligenz schützt Menschenrechte“**

Mit freundlichen Grüßen

Schüler und Schülerinnen der Klassen 2 C, 2 D, 4 B und 4 D der Wirtschaftsfachoberschule Bruneck (Südtirol-Italien).

**Koordination:** Brigitta Niederkofler, Rechtskundelehrerin an der WFO Bruneck und Rechtsanwältin.

**Rechtlicher Sponsor:** Ivo Winkler, Lehrbeauftragter für öffentliches Recht an der Universität Innsbruck und Rechtsanwalt.

Über eine Rückantwort würden wir uns freuen!

**Kontakt:** [os-wfo.bruneck@schule.suedtirol.it](mailto:os-wfo.bruneck@schule.suedtirol.it), - [www.wfo-bruneck.info](http://www.wfo-bruneck.info)

- 1) Schülerin der Wirtschaftsfachoberschule (WFO) Bruneck (Südtirol/Italien) Foto: Richard Kammerer - Bezüglich des Fotos möchten wir noch anführen, dass wir hierbei vom Foto „Melancholisches Mädchen“ (google: foto melancholisches Mädchen – <http://images.google.de.....de.dreamstime> – lizenzfreies stockfoto - ) inspiriert worden sind. Allerdings ist es uns, trotz längerer Recherchen (Lena, Elisa und Kathrin von der 4 B,) nicht gelungen, das Mädchen rechtlich zu identifizieren. Gefunden wurde das Foto von Ulrike und Judith von der 4B
- 2) Idee für den Paragrafen: Manuel Reichegger, Umsetzung ebenfalls Manuel Reichegger; Idee, den Paragrafen in den Hintergrund zu stellen: Stefanie Thum –beide 2 C
- 3) Idee bzw. Impuls: Alex Niederkofler und David Jovanovic Vukasin von der 2 D
- 4) Gefunden bei Google (Eigenschaften: frei verwendbar) und bearbeitet von Huber Manuel 4 D
- 5) Die Zeichnung soll symbolisieren, dass unsere Initiative (der Stern, ausgehend von Südtirol) der Welt (Weltkugel) den Impuls (Fußball) geben könnte, statt dem schwammigen internationalen Recht (soft law) das italienische Recht (strong law) als Grundlage einer neuen Weltordnung zu übernehmen. In diesem Sinne hat auch die Form des Stiefels eine symbolische Bedeutung. Das italienische Recht würde sozusagen die ganze Welt durchwandern. Als Ball wollten wir ursprünglich das Symbol der Vereinten Nationen wählen, da allerdings nicht alle Staaten der Welt den Vereinten Nationen angehören, haben wir uns für eine neutrale Weltkugel entschieden. Letzteres war die Idee von Gabriel Golser von der Klasse 2 C. Insgesamt haben mitgewirkt u.a.: Gabriel Golser und Marian König von der 2 C  
Durchführung der Zeichnung: Mutschlechner David 4 D.
- 6) Gefunden bei Google (Eigenschaften: frei verwendbar) und bearbeitet von Gasser Manuel 4 D

Urheber und Patentrechte vorbehalten



Bruneck, 3. Juli 2017